

1. Sachverhalt¹

Die C übernachtet bei A und dessen Verlobter B. Im Laufe des Abends betrinken sich B und C stark. A fasst daraufhin den Entschluss, den beiden Gamma-Butyrolacton (GBL), das auch als K.O.-Tropfen bekannt ist, in ihre Tassen zu geben. Zur Dosierung benutzt er eine Pipette. Er hofft, dass das Untermischen des GBL die Frauen sexuell enthemmt. Er möchte damit erreichen, dass B und C gegenseitige sexuelle Handlungen vornehmen, an welchen er teilnehmen kann. A weiß, dass die Frauen dies in der vorliegenden Situation nicht ohne die Wirkung des GBL tun würden. Ihm ist dabei bewusst, dass das GBL in Kombination mit dem Alkohol erhebliche Gesundheitsrisiken und sogar den Tod von B und C hervorrufen kann. Im Laufe des Abends tritt der von A erhoffte Erfolg ein und es kommt zu sexuellen Handlungen zwischen A, B und C. Benebelt durch das GBL irrt C nach einiger Zeit in den Garten, in welchem sie zusammenbricht und mehrere Stunden nur mit einem Bademantel bekleidet bewusstlos und durchnässt liegen bleibt.

Das LG verurteilt A u.a. wegen der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs während eines besonders schweren sexuellen Übergriffs gem. §§ 177 Abs. 8 Nr. 1 in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 StGB.² A legt daraufhin Revision zum BGH ein.

Juli 2025

Cheers! K.O.-Tropfen im Glas

Gefährliches Werkzeug / Flüssigkeiten / K.O.-Tropfen

§§ 177 Abs. 8 Nr. 1; 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

famos-Leitsatz:

Flüssigkeiten fallen nicht unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs.

BGH, Beschluss vom 08. Oktober 2024 - 5 StR 382/24; veröffentlicht in NSTZ 2025, 150.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall liegt das besondere Problem darin, ob A i.H.a. das GBL ein gefährliches Werkzeug verwendet hat. Dabei ist fraglich, ob Flüssigkeiten unter den Werkzeugbegriff fallen können. Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs ist in § 177 Abs. 8 Nr. 1 sowie in § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und § 250 Abs. 2 Nr. 1 aufzufinden und wird in diesen **identisch** aufgefasst.³ Jeweils versteht man unter dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs jeden Gegenstand, welcher nach der Art seiner objektiven Beschaffenheit und der Weise seiner Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.⁴ Diese Problematik ist einerseits für § 177 Abs. 8 Nr. 1 relevant, andererseits auch für § 224 Abs. 1 Nr. 2, welchen das LG vorliegend jedoch nicht angenommen hat. Zu dieser Frage haben sich verschiedene Ansichten herausgebildet.

In der Literatur wird teilweise vertreten, dass Flüssigkeiten unter den Begriff des

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden, nicht anders gekennzeichneten Normen sind solche des StGB.

³ BT-Drs. 13/9064, S. 13, 18.

⁴ Reinbacher, BT I, 2024, § 9 Rn. 20.

gefährlichen Werkzeugs fallen können.⁵ Der BGH erwog dies ebenfalls in einer Entscheidung aus dem Jahr 2017.⁶ Auch in diesem Fall versetzte der Täter das Getränk des Opfers heimlich mit GBL. Nachdem dieses hierdurch in einen komaähnlichen Schlaf gefallen war, entkleidete und vergewaltigte er das Opfer. In einem obiter dictum⁷ führte der BGH aus, dass, wenn die Bewusstlosigkeit auf das GBL und nicht den Alkohol zurückzuführen ist und der Täter die Situation ausnutzt, um das Opfer sexuell zu missbrauchen, dies die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs darstelle.

Teile der Literatur⁸ sind der Auffassung, dass der heutige § 224 Abs. 1 Nr. 1 (Gift und andere gesundheitsschädliche Stoffe) als ein Unterfall der Nr. 2 (gefährliches Werkzeug) anzusehen ist. Daher trete § 224 Abs. 1 Nr. 2 hinter § 224 Abs. 1 Nr. 1 im Wege der Spezialität⁹ zurück. Hierbei wird mit der alten Fassung des § 224 vor 1998 (§ 223a a.F.)¹⁰ argumentiert. Damals war das Begehen der Tat mittels Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoffe nicht separat aufgeführt. Um die dadurch entstandenen empfindlichen Strafbarkeitslücken zu schließen, weitete der BGH den Werkzeugbegriff stetig aus.¹¹ So nahm er beispielsweise flüssige Salzsäure als gefährliches Werkzeug an.¹²

Darüber hinaus führt diese Ansicht an, dass bei § 177 Abs. 8 und § 250 Abs. 2 anders als bei § 224 **keine** mit § 224 Abs. 1 Nr. 1 vergleichbare **Tatbestandsvariante** existiert. Wenn man den identischen Werkzeugbegriff bei allen Normen jedoch eng auffassen würde, käme es bei § 177 Abs. 8 und § 250 Abs. 2 zu Strafbarkeitslücken.¹³ Diese habe man mit der Einführung von § 224 Abs. 1 Nr. 1, zumindest bei der gefährlichen Körperverletzung, vermeiden wollen.¹⁴ Folgt man dieser Meinung, könnten die GBL-Tropfen somit unter den Werkzeugbegriff fallen.

Eine andere Ansicht¹⁵, die jedoch ausschließlich bei § 224 relevant ist, grenzt § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 anhand der Wirkungsweise des Mittels ab. Eine Flüssigkeit, die von innen wirkt, so beispielsweise geschluckte K.O.-Tropfen, falle unter die Nr. 1. Wenn die Flüssigkeit jedoch von außen wirkt, sei diese unter die Nr. 2 zu fassen.¹⁶ Ein Beispiel hierfür ist eine heiße Flüssigkeit, die auf den Körper des Opfers geschüttet wird.¹⁷ Argumentiert wird, dass es zu einer Abgrenzung von § 224 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 kommen muss. Dies funktioniere am besten durch die Unterscheidung von innerer und äußerer Anwendung.¹⁸ Auch stellt diese Ansicht auf den Wortlaut „beibringen“ in Nr. 1 ab, unter welchem man nur eine innere Anwendung verstehen

⁵ Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht BT, 10. Aufl. 2024, § 2 Rn. 105; Rengier, BT II, 25. Aufl. 2024, § 14 Rn. 32.

⁶ BGH BeckRS 2017, 113350.

⁷ Eine juristische Äußerung, die in einem Gerichtsurteil angeführt wird, jedoch für die Entscheidung nicht erheblich ist, vgl. Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 462.

⁸ Eckstein, NStZ 2008, 125, 126; Eschelbach, in BeckOK, StGB, 65. Ed., Stand: 01.05.2025, § 224 Rn. 21; Krey/Hellmann/Heinrich, BT I, 18. Aufl. 2024, Rn. 269; Rengier, BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 32; Wolters, in SK, StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2025, § 224 Rn. 16.

⁹ Grundsatz, dass die speziellere Norm vor der allgemeineren Norm Anwendungsvorrang hat,

vgl. Reimer, Juristische Methodenlehre (Fn. 7), Rn. 197.

¹⁰ BT-Drs. 13/9064, S. 13, 18.

¹¹ BGHSt 1, 1; vgl. Rengier, BT II (Fn. 5), § 14 Rn. 32; vgl. Sternberg-Lieben, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 14.

¹² BGHSt 1, 1.

¹³ BT-Drs. 13/9064, S. 18, Hörnle, in LK, StGB, 13. Aufl. 2023, § 177 Rn. 305.

¹⁴ BT-Drs. 13/9064, S. 15; vgl. Sternberg-Lieben, in TK, StGB (Fn. 9), § 224 Rn. 14.

¹⁵ Paeffgen/Böse/Eidam, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 10; Wolters, in SK (Fn. 11), § 224 Rn. 16.

¹⁶ Hilgendorf, in AWHH, BT, 4. Aufl. 2021, § 6 Rn. 58; Wolters, in SK (Fn. 11), § 224 Rn. 16.

¹⁷ Bakowska/Marxen, famos 2010, 1 ff.

¹⁸ Grünwald, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 11.

könne.¹⁹ Folgt man dieser Ansicht könnte das GBL im vorliegenden Fall durch seine Wirkung im Inneren nicht unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs fallen.

Nach der h.M.²⁰ fallen Flüssigkeiten niemals unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs. Hierfür wird der allgemeine Sprachgebrauch angeführt, der unter Werkzeugen nur feste Gegenstände verstehe.²¹ Wenn man also flüssige oder gasförmige Substanzen, unter den Begriff des Werkzeugs fallen lasse, dehne dies die Wortlautgrenze zu weit aus.²² Das werde jedoch durch den **Bestimmtheitsgrundsatz in Art. 103 Abs. 2 GG** verboten,²³ welcher festlegt, dass ein Begriff hinreichend eindeutig sein muss.²⁴ Darüber hinaus habe die Ansicht, welche Nr. 1 als *lex specialis* zu Nr. 2 betrachtet, zur Folge, dass eine Verwirklichung des § 224 Abs. 1 Nr. 1 in nahezu allen Fällen zu einer automatischen Verwirklichung der Nr. 2 führen würde, wodurch Nr. 1 an Relevanz einbüße.²⁵

Dagegen wird angeführt, dass dies gerade bei § 177 und § 250 zu unbilligen Ergebnissen führen würde, da die Normen nicht über eine mit § 224 Abs. 1 Nr. 1 vergleichbare Tatvariante verfügen (s.o.). Um Strafbarkeitslücken zu verhindern, stellt die h.M. in allen drei Paragraphen auf **das Gefäß**, in welchem sich die Flüssigkeit befindet, und nicht auf die Flüssigkeit selbst ab.²⁶

So begründete der BGH im Jahr 2011 auch seine Entscheidung,²⁷ als der Täter mittels einer Flasche dem Opfer Haushaltsreiniger ins Gesicht sprühte, um es daraufhin

vergewaltigen zu können. Da es sich auch bei dem Reiniger um eine Flüssigkeit handle, scheide dieser als gefährliches Werkzeug aus. Der BGH stellte aber auf die Sprühflasche ab. Da diese beim Sprühen konkret gegen den Körper des Opfers gewirkt habe, wurde die Flasche als gefährliches Werkzeug angesehen.

In einem weiteren Fall,²⁸ legte ein Pfleger seiner Patientin eine nicht angeordnete Infusion, um ihr hierdurch ein Narkosemittel verabreichen zu können. Nachdem die Patientin bewusstlos geworden war, verging er sich sexuell an ihr. Auch hier entschied der BGH nicht, ob es sich bei dem Narkosemittel selbst um ein gefährliches Werkzeug handelt. Vielmehr war er auch hier der Ansicht, dass es durch das Legen des Katheters zum Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs gekommen sei.

Im vorliegenden Fall benutzte A die mit GBL gefüllte Pipette als Gefäß zur Dosierung. Anders als bei den beiden soeben genannten Fällen wirkte dieses Gefäß aber nicht unmittelbar gegen den Körper der beiden Frauen. Die mit GBL gefüllte Tasse, aus der B und C tranken, kam dagegen unmittelbar mit dem Körper der Frauen in Kontakt. Es könnte hier also zu einer vergleichbaren Lage wie bei der Infusion gekommen sein.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH gibt der Revision des A statt und verweist den Fall zur erneuten Verhandlung an das LG zurück. Im Rahmen des § 177 beschäftigt er sich mit der Problematik, ob Flüssigkeiten ein gefährliches Werkzeug sind. In seiner

¹⁹ Paeffgen/Böse/Eidam, in NK (Fn. 15), § 224 Rn. 10.

²⁰ BGH NStZ 2009, 505, 506; BeckRS 2014, 16094; OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337; Grünwald, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 20; Hardtung, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 15; Reinbacher, BT I (Fn. 4), § 9 Rn. 23; Sternberg-Lieben, in TK (Fn. 9), § 224 Rn. 14.

²¹ Vgl. Hardtung, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 15; Grünwald, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 16.

²² Vgl. Hardtung, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 15; Grünwald, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 16.

²³ OLG Dresden NStZ-RR 2009, 337; Hardtung, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 15.

²⁴ Nowroussian/Ullrich, in Heusch/Ullrich/Posser, Hdb. Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 11 Rn. 12.

²⁵ Grünwald, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 12.

²⁶ Hardtung, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 27; Reinbacher, BT I (Fn. 4), § 9 Rn. 23; Sternberg-Lieben, in TK (Fn. 9), § 224 Rn. 12.

²⁷ BGH NStZ-RR 2011, 275, 275 ff.

²⁸ BGH NStZ 2019, 273, 273 ff.

Argumentation betrachtet er jedoch den Meinungsstreit in Hinblick auf § 224. Aufgrund des identischen Werkzeugbegriffs könne aber für § 177 nichts anderes gelten.

Der BGH ist der Auffassung, dass die GBL-Tropfen für sich genommen **kein gefährliches Werkzeug** darstellen. Er führt als Begründung an, dass dies nicht mit dem Wortlaut der Norm in Einklang zu bringen sei, und stützt sich hierbei ebenfalls auf das allgemeine Verständnis des Werkzeugbegriffs. Flüssigkeiten darunter zu fassen, würde die Wortlautgrenze des Werkzeugs gem. Art. 103 Abs. 2 GG überdehnen. Auch könne § 224 Abs. 1 Nr. 1 nicht als *lex specialis* zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 verstanden werden. Dies ergebe sich schon daraus, dass in Nr. 1 kein Merkmal zu finden sei, dass den Sachverhalt genauer erfassen würde als dies in Nr. 2 der Fall ist. Der BGH ist sogar der Meinung, dass die Worte „Beibringen“ in Nr. 1 und „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“ in Nr. 2 sich gegenseitig ausschließen.

Der BGH prüft ebenfalls, ob man bei dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs auf das Gefäß der Flüssigkeit abstellen kann. Hierfür betrachtet er sowohl die Pipette als auch die Tasse. Dabei führt der BGH an, dass von der Pipette selbst keine konkrete Gefahr ausgegangen sei. Die gesundheitsschädliche Wirkung habe sich erst durch Stoffwechselprozesse im Körper ergeben, nachdem das GBL konsumiert wurde. Die Pipette sei im konkreten Fall daher kein gefährliches Werkzeug, sondern ein Mittel, um das GBL dem Körper zuzuführen. Nichts anderes könne für die Tasse gelten. Der BGH lehnt somit ab, dass es sich bei den K.O.-Tropfen bzw. bei der Pipette oder der Tasse um gefährliche Werkzeuge handelt.

Er führt jedoch aus, dass eine schuldangemessene Strafe auch auf andere Weise

erreicht werden könne. So verweist er auf § 177 Abs. 7 Nr. 2, in dem bereits das Beibringen eines Mittels unter Strafe gestellt wird. Unter den Begriff des Mittels falle das GBL, welches A bei der Tat auch mitgeführt habe. Sowohl in Abs. 7 als auch in Abs. 8 betrage das Höchstmaß der Freiheitsstrafe gem. § 38 Abs. 2 15 Jahre, sodass für beide Absätze die gleiche schuldangemessene Strafe verhängt werden könne. Abschließend hält er auch die Verwirklichung einer konkreten Gefahr des Todes durch die Tat gem. § 177 Abs. 8 Nr. 2b für nicht unwahrscheinlich.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

§ 177 ist zwar kein Prüfungstoff des ersten Staatsexamens. Der BGH führt jedoch Argumente an, die auch für § 224 wichtig sind. Hierdurch wird die Entscheidung auch für das Examen höchst relevant, da § 224 ein stetiger Klassiker ist.

Zur besseren Verständlichkeit der Problematik, ob Flüssigkeiten als gefährliches Werkzeug gelten, führen wir nachfolgend noch einmal eine **kurze Reihenfolge** an, welcher Meinungsstreit in Bezug auf Flüssigkeiten an welcher Stelle zu führen ist.

Im objektiven Tatbestand der Qualifikation des § 224 spricht man zunächst das Beibringen mittels Gift oder eines anderen gefährlichen Stoffs an (Nr. 1). Dieser ist insbesondere bei Flüssigkeiten häufig einschlägig. An dieser Stelle muss bei einer äußeren Anwendung zunächst diskutiert werden, ob bei dem Begriff des „**Beibringens**“ eine äußere oder innere Wirkungsweise erforderlich ist. Dies ist umstritten.²⁹

Eine Ansicht (s.o.) möchte dabei unter den Begriff des Beibringens ausschließlich innere Anwendungen fassen.³⁰ Dagegen richtet sich die h.M.³¹ Sie bezieht auch die äußeren

²⁹ BGHSt 15, 113, 114; 32, 130, 132 f.; *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 11), § 224 Rn. 21.

³⁰ *Hilgendorf*, in AWHH (Fn. 16), § 6 Rn. 53; *Jäger*, JuS 2000, 31, 35; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in NK (Fn. 15), § 224 Rn. 11.

³¹ BGHSt 15, 113; BGH NJW 1976, 1851; LG Landau NStZ-RR 2018, 209; *Grünwald*, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 12; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 10; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 224

Anwendungen von Gift und gesundheits-schädlichen Stoffen ein, solange diese eine gewisse Erheblichkeit aufweisen und mit einer inneren Anwendung vergleichbar sind.³² Hierfür spreche, dass es in den meisten Fällen nicht klar bestimmbar sei, ob eine innere oder äußere Anwendung gegeben ist.³³ Fraglich sei hier beispielsweise, ab wie vielen Millimetern unter der Haut von einer inneren Anwendung zu sprechen ist.³⁴ Auch schließe das Wort „beibringen“ nicht die äußere Anwendung aus.³⁵ Sollte in dem zu behandelnden Fall eine innere Wirkungsweise vorliegen, sollte dennoch kurz darauf verwiesen werden, dass jedenfalls die innere Anwendung unproblematisch unter den Begriff des „Beibringens“ in § 224 Abs. 1 Nr. 1 fällt.

Nach der Nr. 1 wird dann Nr. 2 angesprochen, um zu prüfen, ob dieser Tatbestand ebenfalls einschlägig ist. An dieser Stelle wird der Meinungsstreit relevant, ob eine Flüssigkeit unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs gefasst werden kann. (s.o.)

Die erste Ansicht, die auch Flüssigkeiten unter den Werkzeugbegriff fasst, sieht § 224 Abs. 1 Nr. 1 als *lex specialis* zu Nr. 2 an. Die zweite Ansicht möchte nur äußere Anwendungen unter Nr. 2 fallen lassen. Innere Anwendungen fielen dagegen unter Nr. 1. Nach der h.M. fallen Flüssigkeiten nicht unter den Werkzeugbegriff. Diese Ansicht stellt aber auf den Gegenstand ab, in dem sich die Flüssigkeit befindet. Eine andere Interpretation verstoße gegen die Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG.

5. Kritik

Der Ansicht des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen. Eine Subsumtion von K.O.-Tropfen unter den Begriff des gefährlichen Werkzeugs ist gemäß Art. 103 Abs. 2 GG nicht mit dem

Wortlaut der Norm vereinbar. Dennoch bleiben einige Fragen in dem Beschluss ungeklärt.

So stolpert man zunächst darüber, dass das LG zwar eine Strafbarkeit des A gem. § 177 Abs. 8 Nr. 1, nicht jedoch gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 annimmt. Das LG begründet dies damit, dass § 224 Abs. 1 Nr. 2 eine Begehung **mittels** eines gefährlichen Werkzeugs erfordere. Für eine Verwirklichung des § 177 Abs. 8 Nr. 1 hingegen reiche eine **Verwendung bei der Tat**. Da es sich bei den GBL-Tropfen um ein gefährliches Werkzeug handle, welches der Täter auch während der Tat benutzt habe, sei § 177 Abs. 8 Nr. 1 einschlägig. Jedoch sei das GBL nicht unmittelbar gegen den Körper von B und C angewendet worden, weshalb ein Begehen mittels des Werkzeugs ausgeschlossen sei. Diese Differenzierung greift der BGH nicht auf. Das ist wohl damit zu erklären, dass er weder im GBL noch in der Pipette oder der Tasse ein gefährliches Werkzeug sieht. Dennoch klärt er bei dieser Gelegenheit nicht, ob eine solche Unterscheidung zwischen „mittels“ und „bei Begehung der Tat“ vorzunehmen ist. Dies wäre jedoch für eine bessere Verständlichkeit der Norm sinnvoll gewesen.

Auch bleibt fraglich, warum der BGH die **Tasse** nicht als ein gefährliches Werkzeug sieht. Zwar erklärt er schlüssig, dass die Gefährlichkeit des GBL erst durch den Stoffwechselprozess im Körper entstehe, wodurch die Gefahr im Zeitpunkt, als B und C aus den Tassen tranken, noch nicht vorlag. Jedoch widerspricht er hierdurch seinem Urteil bezüglich des durch die Infusion beigebrachten Narkosemittels. Gerade mit Blick auf die Rechtssicherheit wären auch hier weitere Ausführungen wünschenswert gewesen. Es bleibt für die Rechtsanwendenden daher schwer abgrenzbar, wann man bei einer Flüssigkeit auf das Gefäß als gefährliches Werkzeug abstellen darf.

Rn. 1b; *Küper/Zopfs*, BT, 11. Aufl. 2022, Rn. 114; *Sternberg-Lieben*, in TK (Fn. 9), § 224 Rn. 9.

³² LG Landau NSTz-RR 2018, 209; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 10.

³³ BGH NJW 1960, 2254; *Grünwald*, in LK (Fn. 13), § 224 Rn. 12.

³⁴ *Hardtung*, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 10.

³⁵ BGHSt 15, 113; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 20), § 224 Rn. 10.

Die Tatsache, dass der BGH weder in dem GBL noch in der Pipette oder der Tasse ein gefährliches Werkzeug sieht, führt darüber hinaus zu empfindlichen Strafbarkeitslücken, insbesondere in § 177 StGB. Diese versuchte der BGH zwar durch seine Lösung zu schließen, aber auch dies scheint fraglich.

So ist er der Ansicht, dass die K.O.-Tropfen unter **den Begriff des Mittels** in § 177 Abs. 7 Nr. 2 fallen. Dem ist prinzipiell zuzustimmen. Jedoch führt er weiter aus, dass das Höchstmaß der Strafe bei Abs. 7 und Abs. 8 gleich sei. So könne der Unrechtsgehalt der Tat bei Abs. 7 genauso gut wie bei Abs. 8 beglichen werden. Der BGH lässt bei dieser Argumentation jedoch aus, dass die **Mindeststrafe** bei Abs. 7 und Abs. 8 keineswegs gleich ist. So beträgt diese in Abs. 7 mindestens drei Jahre, in Abs. 8 jedoch fünf Jahre.

Wünschenswert wäre es daher gewesen, wenn der BGH sich in seiner Hauptargumentation vermehrt auf Abs. 8 Nr. 2b gestützt hätte. In diesem wird ein Verhalten unter Strafe gestellt, welches das Opfer in die Gefahr des Todes bringt. GBL kann aufgrund seiner Unbeherrschbarkeit zum Tod des Opfers führen.³⁶ Gerade in Kombination mit Alkohol ist es dem Täter häufig nicht möglich, die Wechselwirkung der beiden Stoffe so einzuschätzen, dass es zu keiner Todesgefahr kommt.³⁷

Im vorliegenden Fall hatten B und C zuvor bereits Alkohol getrunken, wodurch die Wirkung des GBL für A nicht vorhersehbar war. Auch lag C mehrere Stunden durchnässt und nur mit einem Bademantel bekleidet im Freien, weshalb wohl eine konkrete Gefahr des Todes bestand. Daher sind wir der Ansicht, dass der BGH primär auf Abs. 8 Nr. 2b hätte abstellen müssen. Bei diesem liegt die Mindestfreiheitsstrafe, wie oben erwähnt, bei fünf Jahren, was dem Unrechtsgehalt der Tat

wohl gerechter wird als die angeführten drei Jahre in Abs. 7.

Seitens des Gesetzgebers ist eine Gesetzesänderung des § 177 und des § 250 wünschenswert. In § 177 Abs. 7 Nr. 2 bzw. § 250 Abs. 1 Nr. 1b existiert zwar die Strafbarkeit des Beisichführens eines Mittels, die gesonderte Strafbarkeit einer Anwendung wurde jedoch nicht eingeführt. Bei § 177 führt dies dazu, dass ein Täter, welcher ein Mittel i.S.d. Abs. 7 Nr. 2 (z.B. K.O.-Tropfen) bei sich führt, um einen Widerstand des Opfers zu überwinden, grundsätzlich denselben Tatbestand verwirklicht wie der Täter, welcher dieses anwendet. Das Ergebnis ist nicht zufriedenstellend, da dem Täter der strafrechtliche Grund fehlt, auf die Anwendung zu verzichten. Dies könnte zu einem „**Wenn schon, dann richtig**“-Schluss führen. Dies scheint nun auch in den Blick der Gesetzgebenden geraten zu sein. Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu dieser Problematik wurde vom Bundesrat übernommen.³⁸ Der Entwurf des Bundesrats sieht eine Ergänzung des § 177 Abs. 8 und des § 250 Abs. 2 durch neue Nummern mit dem Wortlaut „[...] zur Ausführung der Tat dem Opfer Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe beibringt [...]“³⁹ vor. Dadurch erhöht sich die Strafandrohung für die Verwendung gegenüber dem Beisichführen von drei auf fünf Jahre. Diese Änderung wird aktuell von der Bundesregierung geprüft.⁴⁰ Solche Erweiterungen würden die oben genannten Strafbarkeitslücken schließen. Eine Entscheidung des Gesetzgebers ist bis zur Veröffentlichung dieses Artikels noch nicht gefallen. Wir hoffen jedoch auf eine Umsetzung des Gesetzesentwurfs.

(Yannik Isenmann/Svantje Kaibel)

³⁶ Gertzen/Rüther, InFo Neurologie + Psychiatrie, 2020, S. 35.

³⁷ Strey, Die Welt der Gifte, 3. Aufl. 2021, S. 167 f.

³⁸ BR-Drs. 128/25, S. 1.

³⁹ BT-Drs. 21/551, S. 7.

⁴⁰ BT-Drs. 21/551, S. 11.